

Erledigung aller weiteren Formalitäten (Bestellung der Beerdigung usw.) und setzen die Bestattungsstunde fest.

- Die Beerdigungsgebühren sind nach dem Einkommen des Verstorbenen abgestuft. Die Kosten für Sarg, Wäsche usw. richten sich nach dem Wunsche der Hinterbliebenen. Auch die Kosten für die Grabstätte sind verschieden, je nachdem ein Reihengrab oder ein Erbbegräbnis gewünscht wird.
- Feuerbestattungen im Görlitzer Krematorium sind bei den Begräbnisinstituten (vgl. Abschnitt 2: Todesfälle, Kriminalfälle, Abt. I 5) zu beantragen. **Zu den Anträgen ist der Nachweis erforderlich, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche angeordnet hat.** Der Nachweis kann durch letztwillige Verfügung (eigenhändig niedergeschriebene Erklärung) **oder** durch eine mündliche Erklärung erbracht werden, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person (Friedhofsverwaltung, Polizeireviere, Schiedsleute, Bezirksvorsteher usw.) beurkundet ist.

Die letztwillige Verfügung muß der Erklärende **selbst und handschriftlich** schreiben. Sie muß etwa folgenden Wortlaut haben:

#### Letztwillige Verfügung.

Ich, R. R., geboren am \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
 wohnhaft in \_\_\_\_\_, bestimme hiermit, daß  
 mein Körper dereinst eingeäschert werde.  
 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_  
 R. R.

#### Wichtig ist, daß das Datum über der Unterschrift steht!

Bei der Trauerfeier im Krematorium amtierenden hiesigen oder auswärtigen Geistliche. Auch Laien dürfen sprechen. Die Feier kann auf Wunsch durch Harmoniumspiel, Gesang, Instrumentalmusik usw. ausgestaltet werden.

- Aber alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungswesens erteilen kostenlose Auskunft die Begräbnisinstitute und die Friedhofsverwaltung Schanze 11a, ☎ 1601.

- Was hat beim Todesfall von Personen zu geschehen, die der Angestelltenversicherung angehören?

Anträge auf Hinterbliebenenrente beim Tode männlicher Versicherter sowie auf Beitragserstattung beim Tode weiblicher Versicherter sind zu stellen bei den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung, deren Anschriften auf dem hiesigen Versicherungsamt (Sparfassengebäude) erfragt werden können, sowie bei der hiesigen Überwachungs- und Auskunftsstelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sprechtag: Nur Sonnabends 8—13 Uhr, Hospitalstraße 13/16<sup>2</sup> (Handelshof), in dringenden Fällen auch in der Privatwohnung des Verwaltungsoberinspektors **Willy Hoffmann**, Görlitz, Moltkestr. 11. Für den Antrag sind erforderlich: 1. sämtliche Versicherungsarten der Angestelltenversicherung, ebenso, wenn vorhanden, der Invalidenversicherung; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche, **nach** dem Tode des Versicherten ausgestellte Heiratsurkunde; 4. eine standesamtliche Geburtsurkunde der Kinder, auch der unehelichen; 5. wenn vorhanden, der Militärpaß. Bei Todesfällen weiblicher lediger Versicherter sind beizubringen: 1. die Versicherungsarten; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche Geburtsurkunde.

**Überfall in der Wohnung:** Sofort Umgebung aufmerksam machen durch Einschlagen der Fenster Scheiben, Sirene usw. Fernsprechteilnehmer melden dem Amt nur „Überfall“ mit Angabe von Name und Wohnung. Die Beamtin verbindet sofort mit 1601 Polizei.

**Kriminalfälle**, wie Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Einbruch usw., sind dem Kriminalamt zu melden. Fernruf 1601.

**Polizeihund nebst Führer** stellt evtl. die Ortspolizeibehörde nach telefonischem Anruf 1601.

**Kriminalbeamte:** Als Ausweis nur Erkennungsmarke und Ausweis! Die Vorderseite trägt die Aufschrift: „Preussischer Polizeibeamter“, darunter die Dienstnummer. Auf der Rückseite befindet sich ein schwebender Adler. Marke genau ansehen und Nummer merken! Im Zweifelsfalle nächsten Straßenposten oder Kriminalamt benachrichtigen!

**Tatort eines Verbrechens:** Wichtige Spuren nicht verwischen durch Umherlaufen und Berühren der Gegenstände! Das Eintreffen der Polizei abwarten.

## Standesamtsangelegenheiten

### 1. Anzeigen von Geburten einschl. der Totgeburten.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in dem sie stattgefunden hat, mündlich anzu-

zeigen, und zwar vom ehelichen Vater, oder aber von der Hebamme, dem Arzt oder jeder sonstigen dabei zugegen gewesenen Person, auch von der Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Berechtigt zur Anzeige ist jede von dem Geburtsfall aus eigenem Wissen unterrichtete Person. Wer die Geburt anzeigen will, hat sich durch eine Urkunde über seine Person auszuweisen.

Stehen die Vornamen ausnahmsweise bei der Geburtsanzeige nicht fest, so müssen sie nachträglich, und zwar mündlich binnen längstens zwei Monaten nach der Geburt angezeigt werden.

Wenn ein Kind totgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage erfolgen. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage.

### 2. Sterbefallanzeigen.

Jeder Sterbefall ist unter Vorlage des ärztlichen Totenscheins **spätestens am nächstfolgenden Wochentage** mündlich dem zuständigen Polizeirevier **und** dem Standesbeamten desjenigen Bezirks anzuzeigen, in dem der Tod erfolgt ist. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Auch kann jede andere Person die Anzeige erstatten, wenn sie die Verhältnisse des Verstorbenen genau kennt und von dem Tode aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer einen Sterbefall anzeigen will, hat sich über seine Person urkundlich (siehe auch unter 1) auszuweisen.

Bei Sterbefällen ist außer den Personalien des Verstorbenen (Name, Beruf, Wohnung, Geburtsdatum und -ort, Namen und Wohnort des überlebenden Ehegatten, Tag und Ort der Eheschließung) noch anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verstorbene besaß, ob ein Testament usw. vorliegt, ob eheliche oder uneheliche Kinder oder an Kindes Statt angenommene Personen oder Abkömmlinge vorhanden, evtl. wie viel und wie alt diese sind, ob ein Nachlaß vorhanden ist und in welcher Höhe.

### 3. Strafen.

Wer den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

### 4. Anmeldung zum Aufgebot und der Eheschließung.

Zum Eheaufgebot haben beide Verlobte folgende Papiere beizubringen:

- Behördliche Geburtsurkunde (Standesamt des Geburtsortes);
- Staatsangehörigkeitsausweis (Bezirksamt, Oberamt, Kreisamt, Regierungs- bzw. Polizeipräsident, Landratsamt usw. der Heimat);
- Aufenthaltsbescheinigung für die letzten sechs Monate (polizeiliche Meldestelle, Einwohnermeldeamt, Bürgermeisteramt usw.).

Angehörige der Reichswehr und der Schutzpolizei haben die dienstliche Erlaubnis vorzulegen.

Wer schon verheiratet war, muß die Sterbeurkunde seines Ehegatten beibringen. Geschiedene haben ihr mit Rechtskraftbescheinigung versehenes Scheidungsurteil (mit Gründen) vorzulegen. Wenn minderjährige Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind, ist das im § 1314 des BGB. vorgeschriebene Zeugnis des zuständigen Amtsgerichts (Vormundschaftsgericht) vorzulegen. Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat oder ihr gerichtliche Befreiung bewilligt worden ist.

Wenn das Eheaufgebot nur von einem der Verlobten beantragt wird, so ist eine **beglaubigte** Beitrittserklärung (Ermächtigung, Vollmacht) des anderen notwendig.

Für die Anordnung des Aufgebots ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Männer müssen volljährig sein, d. h. in der Regel das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie können aber, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, auf Antrag vom Amtsgericht für volljährig erklärt werden.

Trotz der Volljährigkeitserklärung ist bis zum 21. Lebensjahr die Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter erforderlich. Wird die elterliche Einwilligung verweigert, so kann sie auf Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Mädchen können nach Vollendung des 16. Lebensjahres heiraten. Sofern ein Mädchen oder eine Frau noch nicht volljährig ist, bedarf sie zur Verheiratung der Einwilligung des Vaters bzw. der Mutter und des gesetzlichen Vertreters.

Gesetzlicher Vertreter eines ehelichen, noch minderjährigen Kindes ist in der Regel der Vater, nach dem Ableben des Vaters die Mutter,